

Satzung beschlossen am 06.08.2016

Satzung der LAG SozialGesund Brandenburg

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft SozialGesund Brandenburg in und bei der Partei DIE LINKE (LAG SozialGesund BB) ist ein landesweiter Zusammenschluss gemäß § 7 der Landessatzung der Partei DIE LINKE des Landes Brandenburg, in der sich Parteimitglieder, Gastmitglieder sowie Parteilose auf dem Gebiet der Sozial- und Gesundheitspolitik engagieren. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Land Brandenburg.
- (2) Die LAG SozialGesund Brandenburg will durch Ihre Arbeit einen Beitrag zur sozial- und gesundheitspolitischen Willensbildung der Landespartei und die Entwicklung entsprechender Programmatik leisten. Sie wirkt durch Ihre Arbeit gezielt an sozial- und gesundheitspolitischen Projekten der Partei DIE LINKE mit und koordiniert den fachlichen Austausch von Erfahrungen und Aktivitäten. Die LAG SozialGesund Brandenburg bietet Raum für öffentlichen Diskurs der Positionen der Partei DIE LINKE zu aktuellen und zukünftigen Themen der Sozial- und Gesundheitspolitik.

§ 2 Mitgliedschaft und Rechte

- (1) Mitglied werden und mitarbeiten bei der LAG SozialGesund Brandenburg kann, wer entweder Mitglied der Partei DIE LINKE, Gastmitglied oder parteilos ist. Für alle bedarf die Erklärung der Mitgliedschaft der Schriftform.
- (2) Der SprecherInnenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste und legt die schriftlichen Eintrittserklärungen der Parteimitgliedern dem Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Brandenburg zum Nachweis der in § 7 (2) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Brandenburg festgelegten Kriterien vor.
- (3) Mitglieder der LAG SozialGesund Brandenburg werden durch Ihre Erklärung der Mitgliedschaft automatisch Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit und Soziales (BAG GesSoz)
- (4) Den Gastmitgliedern der LAG SozialGesund Brandenburg können folgende Mitgliederrechte übertragen werden:
 - (4.1) Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung der Partei durch Mitberatung, Antragstellung und Abstimmung,
 - (4.2) aktives Wahlrecht bei Wahlen von Gremien und Organen und Delegierten,

Satzung beschlossen am 06.08.2016

(4.3) sowie aktives und passives Wahlrecht bei Delegiertenwahlen mit Ausnahme der Wahl zu Vertreterversammlungen für die Nominierungen von KandidatInnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die LAG SozialGesund Brandenburg tagt in Mitgliederversammlungen. Diese finden mindestens einmal im Jahr statt. Abweichend davon kann die LAG zu öffentlichen Veranstaltungen einladen und zusammenkommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Beratung sozial- und gesundheitspolitischer Themen und der Koordinierung der Arbeit auf Landesebene, sowie dem Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisverbänden.
- (3) Die LAG SozialGesund Brandenburg kann thematische und/oder zeitweilige Arbeitskreise bilden.
- (4) Die Mitgliederversammlung der LAG SozialGesund Brandenburg wählt im Rahmen des von der Partei DIE LINKE beschlossenen Delegiertenschlüssels die Delegierten der LAG SozialGesund Brandenburg zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Brandenburg.
- (5) Die Mitgliederversammlung der LAG SozialGesund Brandenburg nominiert KandidatInnen für den Landesausschuss, die sich nach § 22 (1) b) der Landessatzung der Partei DIE LINKE der Wahl durch die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse stellt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen SprecherInnenrat, bestehend aus mindestens zwei gleichberechtigten SprecherInnen der LAG SozialGesund Brandenburg. Die genau Anzahl der Mitglieder des SprecherInnenrates wird vor Durchführung der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE finden Anwendung.
- (7) Der SprecherInnenrat übernimmt fachpolitisch arbeitsteilig die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Veranstaltungen der LAG SozialGesund Brandenburg, koordiniert die Arbeit der Untergliederungen und zeitweiligen Arbeitsgruppen. Er vertritt die LAG SozialGesund Brandenburg in der Landespartei und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Brandenburg und trifft ergänzende Regelungen. Im übrigen gelten für die Arbeit der LAG SozialGesund Brandenburg die Landessatzung und die Ordnungen der Partei DIE LINKE.